

Verordnung
der Bundesregierung



**Aufhebbare Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung**

A. Zielsetzung

Aufhebung der Südrhodesien-Beschränkungen

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternative

keine

Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2346), wird wie folgt geändert:

1. §§ 5 a, 43 b, 44 a, 45 a, 45 b, 51 a und 58 c werden aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5 a,“ gestrichen.
3. § 32 a Abs. 2,
§ 33 Abs. 4 und
§ 38 Abs. 2 werden gestrichen.
4. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1, 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung

- a) nach § 5 Abs. 1 Waren ausführt,
- b) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
- c) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert,
- d) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
- e) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt oder nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder Kenntnisse weitergibt,

2. entgegen § 38 Abs. 1 Waren durchführt.“**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 66/80 — vom 7. Februar 1980.

Verkündet am 6. Februar 1980 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 125.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 1979 beschlossen, ihr Südrhodesien-Embargo zu beenden. Sie folgt damit einer Entscheidung, die die britische Regierung, die in der Südrhodesien-Frage eine besondere Verantwortung trägt, am 12. Dezember 1979 vollzogen hat. Die britische Regierung hat hiervon den Vorsitzenden des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterrichtet, der das britische Schreiben am selben Tag als Dokument des Sicherheitsrates hat zirkulieren lassen.

Nach Auffassung der britischen Regierung haben die auf der Londoner Südrhodesien-Konferenz erzielten Fortschritte die wesentlichen Hindernisse auf dem Weg zu einer international akzeptablen Lösung und zu einer langfristig friedlichen Entwicklung Südrhodesiens beseitigt. Mit der Entsendung eines Gouverneurs und der Übernahme der vollen staatlichen Gewalt in seiner abtrünnigen Kolonie am 12. Dezember 1979 hat Großbritannien eine entscheidende Voraussetzung zur Entlassung Südrhodesiens in die Unabhängigkeit erfüllt.

Die Vereinigten Staaten haben am 16. Dezember 1979 ebenfalls ihr Südrhodesien-Embargo beendet.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der britischen Regierung, daß mit der Rückkehr Südrhodesiens in die Legalität das Ziel der Sanktionen er-

reicht ist und daß die völkerrechtliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Embargos entfällt.

Auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution Nr. 460 vom 21. Dezember 1979 dazu aufgefordert, die Maßnahmen gegenüber Südrhodesien zu beenden.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Nach Artikel 1 werden alle Vorschriften aufgehoben, die seit 1968 zur Durchsetzung des Südrhodesien-Embargos des VN-Sicherheitsrates in die Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen worden sind. Sie betreffen Beschränkungen im Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr.

Die Verpflichtung zur Aufhebung der Beschränkungen ergibt sich, nachdem die Gründe für ein Wirtschaftsembargo gegenüber Südrhodesien entfallen sind, aus § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

